

Ordnung

über die Benutzung des Ortsparks

Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für den Ortspark der Kirchheim 2024 GmbH

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Ordnung über die Benutzung des Ortsparks dient dazu, die vielfältigen Funktionen des Ortsparks zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

Der Ortspark dient der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitzwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

(1) Die Benutzungsordnung des Ortsparks ist für alle Besucher verbindlich.

(2) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Anordnungen des Personals der Kirchheim 2024 GmbH ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 3

Zutrittsbestimmungen

Die Nutzung des Ortsparks steht jedermann frei.

§ 4

Begriffsbestimmung

(1) Bestandteile des Ortsparks sind insbesondere der Parksee, alle Grünflächen, Blumenbeete und -gärten, Pflanzen, Sträucher, Bäume und sonstige Gehölze, Wege, Stege und Brückenbauwerke sowie alle Plätze und Spielplätze im Parkbereich.

(2) Einrichtung des Ortsparks sind

- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz dienen (z. B. Brunnen und Beleuchtungsanlagen);
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sandkästen, Bänke, Tische, Stühle, Papierkörbe, Abfallbehälter, Toilettenanlagen);
- c) bauliche Einrichtungen jeder Art (z.B. Pavillon).

§ 5

Verhalten im Ortspark

(1) Die Benutzer des Ortsparks dürfen seine Bestandteile, Einrichtungen und bauliche Einrichtungen jeder Art nicht beschädigen, verändern oder verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot.

(2) Im Rahmen der Nutzung des Ortsparks dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 1 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig.

(3) Im Ortspark sind danach insbesondere die nachfolgenden aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:

- a) sowohl das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art, einschließlich Musizieren und Betteln als auch das Durchführen von Veranstaltungen aller Art sowie das Abhalten von Versammlungen,
- b) Hunde frei laufen zu lassen, wer einen Hund mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Besucher nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
- c) Kfz-Verkehr aller Art, das Mofa-, Moped- und Motorradfahren, das Radfahren außerhalb der für diesen Zweck ausgewiesenen Wege und Flächen, das Reiten,
- d) offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen,
- e) der Alkoholgenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
- f) Cannabisprodukte zu rauchen, zu erhitzen oder zu dampfen einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten;
- g) das Baden im Parksee,
- h) das Einbringen und Benutzen von Booten, SUP Boards und Surfbrettern im Parksee,
- i) der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen des Parksees,
- j) das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Ortspark,
- k) das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln,
- l) die Nutzung von Sondereinrichtungen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben z.B. für Spielplätze für Kinder und Jugendliche und Schaugärten abweicht,
- m) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
- n) die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden,

- o) Gegenstände, insbesondere zu Werbezwecken, zu errichten, aufzustellen, an- oder einzubringen, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahme nach § 7 der vorliegenden Benutzungsordnung zu sein.

§ 6

Wiederherstellungspflicht

Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Ortsparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung der Ortsparkbestandteile und -einrichtungen durch Haustier-, insbesondere durch Hundekot; die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.

§ 7

Ausnahme

Im Einzelfall können in Absprache mit der Kirchheim 2024 GmbH Ausnahmen von § 5 zugelassen werden, soweit zum Beispiel die Zwecke des Ortsparks nicht entgegenstehen. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf es hierbei nicht.

§ 8

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Bestandteile oder Einrichtungen des Ortsparks ganz oder teilweise vorübergehend für die Benutzung allgemein oder während der Nachtzeit oder während der Wintermonate gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 9

Haftung, Haftungsbeschränkung

- (1) Die Besucher benutzen die Einrichtungen des Ortsparks, unbeschadet der Verpflichtung der Kirchheim 2024 GmbH den Ortspark in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr, d.h. der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Besucher.
- (2) Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in den Ortspark eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet.
- (4) Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung und Entfernung aller Bestandteile und Einrichtungen des Ortsparks, haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Unfälle oder Schäden sind der Kirchheim 2024 GmbH unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

§ 10

Inkrafttreten

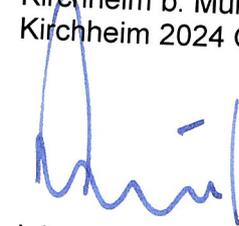
Die Benutzungsordnung des Ortsparks tritt am 01.11.2024 in Kraft und wurde so vom Aufsichtsrat der Kirchheim 2024 GmbH verabschiedet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Kirchheim b. München, 21.10.2024
Kirchheim 2024 GmbH



Johannes Pinzel
Geschäftsführer



Maximilian Heyland
Geschäftsführer

Kirchheim 2024 GmbH
Henschelring 2a
85551 Kirchheim b. München
kirchheim2024.de

